

(3) Die Geräte sind mit einem wetterfesten roten Anstrich zu versehen und an einer ebenfalls roten Tafel so zu befestigen, daß sie bei Ausbruch eines Brandes jederzeit benutzbar sind. An die Tafel ist folgender Hinweis anzubringen: „Die Geräte dürfen nur für die Brandbekämpfung benutzt werden.“

(4) Bei Zeltlagern über 500 Personen je Durchgang (außer Stammpersonal) ist eine Tragkraftspritze (TS) mit einer Nennleistung von 800 l/min an der Löschwasserentnahmestelle zu stationieren.

(5) Befindet sich die Löschwasserentnahmestelle weiter als 50 m von der Mitte des Zeltlagers entfernt, so ist eine Löschwasserleitung von der Tragkraftspritze bis Mitte des Zeltlagers zu verlegen.

(6) Eine mit der Bedienung der Tragkraftspritze vertraute Person muß ständig im Zeltlager erreichbar sein.

(7) Tragkraftspritze, Zubehör und Schlauchmaterial sind gegen Witterungseinflüsse und mechanische Beschädigung zu schützen.

(8) Schlauchmaterial (B- und C-Schläuche einschließlich Armaturen und Strahlrohr) müssen in ausreichender Menge vorhanden sein.

(9) Sämtliche Löschgeräte und Einrichtungen sind durch entsprechende Hinweisschilder zu kennzeichnen.

(10) Für den Aufbau der Feuerlöschrichtungen und für die Bereitstellung der Feuerlöschgeräte ist der jeweilige Veranstalter des Zeltlagers verantwortlich.

### § 9

#### Organisierung des Brandschutzes

(1) Verantwortlich für die Organisierung und Durchführung des Brandschutzes ist der Lagerleiter. Er kann geeignete Mitarbeiter mit der Durchführung dieser Aufgabe beauftragen.

(2) Im Zeltlager sind Löschruppen bzw. Löschrupps zu bilden. Diese sind an den vorhandenen Löschgeräten auszubilden und zu befähigen, einen Entstehungsbrand schnellstens zu löschen.

(3) Für jede Zeltgruppe ist ein Brandschutzhelfer einzusetzen.

(4) Bei anhaltender Trockenheit sind in dem Zeltlager und dessen unmittelbarer Umgebung Streifengänge durchzuführen, wenn das Lager in Waldgebieten liegt. Die Streifen sind mit Spaten auszurüsten.

(5) Eine Belehrung der Lagerbelegschaft über die allgemeinen Regeln zur Verhinderung von Bränden und über die Handhabung der Feuerlöschgeräte hat in jedem Durchgang durch den Brandschutzverantwortlichen zu erfolgen und ist in das Brandschutzkontrollbuch einzutragen. Die Belehrung des Stammpersonals ist durch Unterschrift jedes einzelnen aktenkundig zu machen.

(6) Für jedes Zeltlager muß eine Brandschutzordnung bestehen. Die Brandschutzordnung ist der gesamten Lagerbelegschaft unmittelbar nach der Belegung des Lagers bekanntzugeben und an gut sichtbarer Stelle anzubringen.

### § 10

#### Alarmierung

(1) Jedes Zeltlager muß mit einem Fernsprechananschluß versehen sein, um im Falle eines Brandes sofort die nächste Feuerwehr anfordern zu können. Die Einrichtung des Fernsprechan Anschlusses ist vor dem Aufbau des Zeltlagers rechtzeitig mit der Deutschen Post zu regeln, so daß die Bereitstellung der erforderlichen Mittel und Materialien sowie der Bau der erforderlichen Anschlußleitung möglich ist.

(2) Unmittelbar neben allen Fernsprechan Anschlüssen sind Hinweistafeln mit der Rufnummer der nächsten Feuerwehr, der nächsten Dienststelle der Deutschen Volkspolizei, der nächsten Rettungsstelle des Deutschen Roten Kreuzes, der Wohnung des nächsten Arztes usw. anzubringen.

(3) Für jedes Zeltlager, bei größeren Lagern für jedes Teiltlager, sind Alarmierungsmöglichkeiten zur Alarmierung der Löschruppen bzw. der Löschrupps zu schaffen.

### III.

#### Zusätzliche Bestimmungen für Zeltplätze

### § 11

#### Umgang mit offenem Feuer oder Licht

(1) Kochfeuer sind in 0,30 m tiefen Gruben anzulegen. Das gesamte brennbare Material ist in einem Umkreis von 1 m zu entfernen.

(2) Der Abstand der Kochstellen zu den Zelten hat mindestens 2 m, von Kraftfahrzeugen mindestens 5 m zu betragen.

(3) Die Verwendung von Koch- und Heizgeräten, wenn diese bei Betrieb unter ständiger Aufsicht sind, ist statthaft.

(4) Das Nachfüllen von Brennstoff ist nur gestattet, wenn die Geräte außer Betrieb und abgekühlt sind.

(5) Das Wegwerfen brennender oder glimmender Gegenstände (Tabakreste usw.) innerhalb von Zeltplätzen ist verboten.

(6) Der § 6 Absätze 6 bis 10 dieser Anordnung findet für Zeltplätze gleichfalls Anwendung.

### § 12

#### Feuerlöschgeräte und Alarmierung

(1) Für die Bereitstellung ausreichender Feuerlöschgeräte und für die Möglichkeit der Alarmierung der örtlichen Feuerwehr ist der Veranstalter des Zeltplatzes verantwortlich.

(2) Über die Art und Anzahl der Feuerlöschgeräte entscheidet nach der Notwendigkeit der Leiter der zuständigen Feuerwehr,

### § 13

#### Brandschutzkontrolle

Die Vorsitzenden der Räte der Gemeinden, Städte bzw. Stadtbezirke haben entsprechend § 5 des Gesetzes vom 18. Januar 1956 zum Schutze vor Brandgefahren — Brandschutzgesetz — Maßnahmen zur Durchführung und Kontrolle dieser Anordnung zu treffen.